

§ 1 Allgemeines

(1) Die WISAG Energieversorgungs GmbH & Co. KG, Herriotstr. 3, 60528 Frankfurt am Main (nachfolgend "WISAG Energy") bietet ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Belieferung ihrer Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung mit elektrischer Energie (nachfolgend "Kunde") ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

(2) Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen auf der Website sowie in Prospekten und sonstigen Werbemitteln von WISAG Energy stellen kein verbindliches Angebot dar. In der Darstellung liegt lediglich eine Aufforderung an den Kunden, ein verbindliches Angebot abzugeben.

(2) Ein Vertrag zwischen dem Kunden und WISAG Energy kommt durch die Auftragsbestätigung von WISAG Energy zustande, spätestens jedoch durch Aufnahme der Belieferung mit Strom.

(3) Zur Bestellung kann der Kunde das unterzeichnete Antragsformular persönlich, per Post oder Telefax an WISAG Energy übermitteln. Alternativ kann er zur Bestellung das Online-Portal (§ 3) nutzen. Per E-Mail oder ferner mündlich über die Service-Hotline von WISAG Energy übermittelte Bestellungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

(4) WISAG Energy behält sich vor, vor Annahme des Auftrages die Bonität des Kunden zu prüfen. Hierzu wird WISAG Energy Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien und/oder dem kontoführenden Kreditinstitut des Kunden einholen.

(5) Ergeben sich auf Grund der Bonitätsprüfung Zweifel an der Bonität des Kunden, kann WISAG Energy nach seiner Wahl die Annahme des Auftrags verweigern oder Vorauszahlung nach § 11 oder Sicherheitsleistung nach § 12 verlangen.

§ 3 Bestellvorgang im Online-Portal

(1) Nach Eingabe seiner persönlichen Daten, Prüfung der Richtigkeit seiner Angaben auf der folgenden Übersichtsseite und durch anschließendes Klicken des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ im abschließenden Schritt des Bestellprozesses gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages nach dem angegebenen Tarif ab.

(2) Nach Angebotseingang erhält der Kunde eine E-Mail, in welcher der Eingang des Angebots bei WISAG Energy bestätigt wird und dem Kunden nochmals alle notwendigen Informationen zur Bestellung sowie zum gewählten Tarif mitgeteilt werden. Diese Bestätigungs-E-Mail stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Bestätigungs-E-Mail stellt nur dann eine Annahmeverklärung dar, wenn dies ausdrücklich durch

WISAG Energy erklärt wird.

(3) Der Kunde kann den Bestellvorgang vor Klicken des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ jederzeit durch Betätigung des „Abbrechen“- bzw. „Zurück“-Buttons sowie durch Schließen des Browser-Fensters abbrechen. Die vor Abschluss der Bestellung erscheinende Übersichtsseite ermöglicht es dem Kunden, seine Angaben nochmals auf Eingabefehler hin zu prüfen und im Falle des Vorliegens eines Eingabefelders diesen nach Betätigung des „Zurück“-Buttons zu korrigieren. Für den Vertragsschluss steht ausschließlich Deutsch als Sprache zur Verfügung. Der Auftrag wird von WISAG Energy gespeichert, dem Kunden mit der Bestätigungs-E-Mail zugesendet und kann dem Kunden im Falle des Verlusts der Unterlagen auf schriftliche Anforderung des Kunden in Abschrift übersendet werden.

§ 4 Lieferantenwechsel, Rücktrittsrecht

(1) Der Kunde beauftragt WISAG Energy mit der Durchführung des Lieferantenwechsels vom Vorversorger zu WISAG Energy im Namen des Kunden. Der Auftrag und die Vollmacht des Kunden umfassen alle dafür erforderlichen Handlungen und Erklärungen, insbesondere auch das Recht, den Vertrag mit dem Vorversorger zu kündigen. Diese Dienstleistung wird von WISAG Energy zügig und unentgeltlich erbracht.

(2) Kommt der für den Wechsel zu WISAG Energy erforderliche Netznutzungsvertrag zwischen WISAG Energy und dem jeweiligen Netzbetreiber nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss zustande, können beide Parteien vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten. WISAG Energy hat zudem ein Rücktrittsrecht, sofern der Kunde länger als drei Monate unkündbar an den Vorversorger gebunden ist und der Kunde dies bei Angebotsabgabe nicht mitgeteilt hat oder die Belieferung durch WISAG Energy aufgrund von erheblichen Hindernissen, welche in der Sphäre des Kunden liegen, nicht möglich ist. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte der Parteien bleiben unberührt.

§ 5 Stromlieferung durch WISAG Energy, Wartungsdienste

(1) Die Stromlieferung durch WISAG Energy beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt und richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorversorgers und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber WISAG Energy. Bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel bis zum 1. des übernächsten Monats und bei Beauftragung nach dem 20. eines Monats bis zum Ende des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte der bisherige Stromlieferungsvertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch WISAG Energy im vorgenannten Zeitraum nicht möglich

ist, wird der Stromlieferungsvertrag mit WISAG Energy sowie der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromlieferungsvertrags folgenden Tag wirksam. Der Beginn der Belieferung wird dem Kunden durch WISAG Energy angezeigt. Der Kunde kann auch einen späteren Lieferbeginn wünschen. Dieser darf jedoch höchstens drei Monate nach dem Tag der Auftragserteilung liegen.

(2) Die Stromlieferungen werden von WISAG Energy ohne Leistungsmessung an der Entnahmestelle, welche im Auftrag benannt wurde, erbracht. Es werden ausschließlich Entnahmestellen beliefert, für die der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach sog. Standardlastprofilen zulässt.

(3) Ausgeschlossen ist die Versorgung von Reservestromanlagen (z.B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen sowie die Belieferung von Verbrauchsstellen mit Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstigen Abrechnungseinrichtungen; das Recht von WISAG Energy zur Einrichtung von Vorkassensystemen nach § 11 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt. Die Weiterleitung von Strom an Dritte ist unzulässig. Insbesondere ist auch eine Einspeisung der von WISAG Energy gelieferten elektrischen Energie über den Einspeisezähler einer Photovoltaikanlage in das öffentliche Stromnetz untersagt. Voraussetzung für die Belieferung ist ein Stromverbrauch des Kunden unter 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle.

(4) WISAG Energy stellt dem Kunden die elektrische Energie am Ende des Hausanschlusses an der vertraglich vereinbarten Entnahmestelle zur Verfügung. Eines eigenen Netznutzungsvertrages des Kunden bedarf es nicht. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch Elektrizitätslieferungen von WISAG Energy zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen jeglicher Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(5) Die vertragliche Verpflichtung der Zurverfügungstellung elektrischer Energie gilt nicht, soweit und solange WISAG Energy an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, welche WISAG Energy nicht zu vertreten hat oder deren Beseitigung WISAG Energy wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. WISAG Energy wird die Kunden bei einer

beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung, soweit möglich, rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

(6) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, WISAG Energy von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von WISAG Energy nach § 18 beruht.

(7) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

§ 6 Preis

(1) Die geltenden Tarife der Versorgung durch WISAG Energy sowie etwaige Zusatzkosten ergeben sich aus dem Auftragsformular, der Auftragsbestätigung, Änderungsvereinbarungen und wirksamen Preisänderungen. Die für den Kunden jeweils aktuellen Tarife können über das Internet unter [Wechselportal](#) eingesehen oder bei WISAG Energy angefragt werden.

(2) Der Preis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Der Preis beinhaltet folgende Kostenelemente: Einkaufspreis für elektrische Energie, die Kosten für Messung (Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung), Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe, KWK-Umlage nach dem "Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz" (KWK-G), EEG-Umlage nach dem "Erneuerbare-Energien-Gesetz" (EEG), Umlage nach § 19 Absatz 2 der "Stromnetzentgeltverordnung" (StromNEV), Haftungsumlage nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), Stromsteuer (Ökoststeuer) und Mehrwertsteuer, Umlage nach §18 für abschaltbare Lasten (AbLaV)

§ 7 Preisänderungen

(1) Preiserhöhungen

WISAG Energy ist zur Erhöhung der Preise berechtigt, soweit hierfür ein triftiger Grund vorliegt und WISAG Energy diesen nicht zu vertreten hat. Das ist dann der Fall, wenn sich nach Vertragsschluss in einer bei Vertragsschluss durch WISAG Energy nach der konkreten Art, dem Zeitpunkt ihres Entstehens sowie ihres konkreten Umfangs nicht vorhersehbaren Weise die Kosten bei einem oder mehreren der in § 6 Absatz 2 genannten Kostenelementen erhöht haben oder durch allgemeine hoheitliche Regelung im Zusammenhang mit der Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder dem Verbrauch von elektrischer Energie neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich veranlasste Mehrbelastungen hinzu kommen ("Mehrkosten"), ohne dass diese Erhöhungen durch Absenkungen bei anderen Kostenelementen bzw. Wegfall von Kostenelementen ("Minderkosten") ausgeglichen werden. Die Bestimmung der Mehr- und Minderkosten erfolgt jeweils zum Nennbetrag. Ändert sich beispielsweise ein Kostenelement, welches in Cent bzw. Euro berechnet wird (z.B. der Einkaufspreis für elektrische

Energie), so darf die Änderung dieses Kostenelements in die Neuberechnung nur mit dem nominalen Änderungsbetrag einfließen (und nicht etwa mit einem Prozentsatz, der das Verhältnis zum alten Preis ausdrückt). Die Preiserhöhung errechnet sich damit aus den Mehrkosten abzüglich der Minderkosten.

(2) Preissenkungen

WISAG Energy ist umgekehrt verpflichtet von sich aus und ohne, dass es dazu einer Aufforderung des Kunden bedarf, in dem Fall, dass die Einsparungen aus Minderkosten höher als die Mehrkosten sind, seine Preise in Höhe der Differenz zwischen den Einsparungen aus den Minderkosten und den Mehrkosten zu senken. Die Prüfung und Berechnung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, welche WISAG Energy für die Preiserhöhung anwendet.

(3) Ausschlusszeitraum

Eine Preisänderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Vertragsschluss nicht wenigstens vier Monate vergangen sind.

(4) Prüfung von Preisänderungen durch WISAG Energy

WISAG Energy nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. WISAG Energy gewährleistet, dass auf Kostensenkungen in gleicher Frist wie auf Kostensteigerungen reagiert wird.

(5) Durchführung der Preisänderung und Mitteilung an den Kunden

Preisänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden ("Preisänderungsschreiben") wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang des Preisänderungsschreibens beim Kunden an. WISAG Energy wird dem Kunden in dem Preisänderungsschreiben die Preisänderungen und den Zeitpunkt deren Inkrafttretens unter Benennung der Gründe und des konkreten Umfangs mitteilen. Insbesondere wird WISAG Energy dem Kunden die Preisänderung und deren Herleitung aus den einzelnen Kostenelementen sowie den darauf bezogenen Mehr- bzw. Minderkosten auf transparente und verständliche Weise erläutern. WISAG Energy wird den Kunden im Preisänderungsschreiben auf seine Kündigungsmöglichkeiten besonders hinweisen. WISAG Energy ist verpflichtet zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Darüber hinaus behält sich WISAG Energy vor, ist dazu aber nicht verpflichtet, den Kunden zusätzlich per E-Mail zu informieren.

(6) Kündigungsrecht des Kunden

Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 14 Absatz 2 bleibt unberührt. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit WISAG

Energy die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 8 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Zahlungsweisen

(1) WISAG Energy rechnet die Verbrauchsmenge jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten, ab (nachfolgend "Abrechnung"). In der Abrechnung werden die Kosten für den tatsächlichen Umfang der Belieferung den geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt.

(2) Der Kunde hat ungeachtet des festgelegten Abrechnungszeitraums das Recht, eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu erhalten. Dafür fällt ein gesondertes Entgelt nach den jeweils aktuellen Preisen von WISAG Energy an. Die aktuellen Entgelte können im Internet unter [Preisliste.pdf](#) eingesehen oder fermündlich erfragt werden.

(3) Hat der Kunde den Vertrag über das Online-Portal oder durch Vermittlung eines Vergleichsportals abgeschlossen, so ist WISAG Energy berechtigt, aber nicht verpflichtet, Rechnungen und Abrechnungen ausschließlich über das Online-Portal zur Verfügung zu stellen („Rechnung online“). Der Kunde wird in diesem Fall über die Bereitstellung eines neuen Dokuments per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass die von ihm angegebene E-Mail-Adresse richtig und aktuell ist.

(4) WISAG Energy wird auf den voraussichtlichen Jahresverbrauch monatlich im Voraus Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlungen sind am ersten Banktag des jeweiligen Monats fällig. Sie werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung – beispielsweise bei Neukunden – nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem bei Lieferbeginn vom Kunden selbst angegebenen Verbrauch. Weicht der vom Kunden angegebene Verbrauch stark von den Angaben des Netzbetreibers ab, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden von WISAG Energy. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird WISAG Energy dies angemessen berücksichtigen.

(5) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(6) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet. Zahlungen an

den Kunden können auf das von ihm auf einer Einzugsermächtigung bzw. einem SEPA-Mandat angegebene Konto geleistet werden.

(7) Zahlungen sind grundsätzlich per SEPA-Basislastschrift zu leisten. Möglich ist auch die Zahlung mittels Überweisung. Barzahlung und Zahlung per Scheck sind ausgeschlossen. WISAG Energy ist nicht verpflichtet, Zahlungen im SEPA-Basislastschriftverfahren einzuziehen, sondern kann jederzeit auch Zahlung mittels Überweisung verlangen.

§ 9 Ablesung, Zutrittsrecht

(1) WISAG Energy ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die WISAG Energy vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) WISAG Energy kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung i.S.d. § 8;
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse von WISAG Energy an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. WISAG Energy wird bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden kein gesondertes Entgelt für die Ablesung durch WISAG Energy verlangen.

(3) Wenn WISAG Energy oder der durch WISAG Energy nach Absatz 1 beauftragte Dritte das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf WISAG Energy den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

(4) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von WISAG Energy oder eines von WISAG Energy beauftragten Dritten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von WISAG Energy angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber WISAG Energy zum Zahlungsaufschub oder zur Zah-

lungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet WISAG Energy, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Weitere gesetzliche Ansprüche von WISAG Energy wegen Zahlungsverzuges, wie z.B. der Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen, sowie auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz wegen Rücklastschriften bleiben unberührt.

(3) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Der Kunde ist jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1

a) zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn er mit einem Anspruch gegen eine Forderung von WISAG Energy aufrechnen will, welche zu dem Anspruch des Kunden in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z.B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung),

b) zur Zurückbehaltung auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

§ 11 Vorauszahlung für den Abrechnungszeitraum

(1) WISAG Energy ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird WISAG Energy den Kunden hierüber ausdrücklich unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt WISAG Energy Abschlagszahlungen, so kann WISAG Energy die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann WISAG Energy beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 12 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann WISAG Energy in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag nach, so kann WISAG Energy die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit wird unverzüglich zurückgegeben, wenn auch keine Vorauszahlung nach § 11 mehr verlangt werden könnte.

§ 13 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von WISAG Energy zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt WISAG Energy den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre be-

schränkt.

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Versorgungsvertrag mit WISAG Energy wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Er kann durch die Parteien nach Aufnahme der Stromlieferung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Kunde entgegen § 5 Absatz 3 missbräuchlich Strom zur Versorgung der dort genannten Anlagen oder zur Weiterleitung bezieht.

b) der Kunde sich wiederholt im Zahlungsverzug nach § 18 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 (Zahlungsrückstand von mindestens 100 Euro) befindet und der Kunde bereits zwei Mal zur Zahlung gemahnt worden ist. WISAG Energy droht die Kündigung in diesem Fall zwei Wochen vorher an.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, WISAG Energy den durch eine Sperrung der Entnahmestelle bzw. den durch die außerordentliche Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern dies auf einer dem Kunden zuzurechnenden Pflichtverletzung beruht, es sei denn, dass der Kunde die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzlich oder vertraglich bestehende Rechte von WISAG Energy bleiben unberührt.

(5) Alle Kündigungen haben zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen. Kündigt WISAG Energy gegenüber dem Kunden, so genügt auch eine Kündigung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax, Schreiben ohne Unterschrift).

§ 15 Auszug und Umzug

(1) Der Kunde hat WISAG Energy einen Auszug unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Auszug, in Textform unter Nennung des genauen Auszugsdatums sowie der konkreten Zählerstände an der vertraglich vereinbarten Entnahmestelle anzuzeigen. Zur schnellen und unkomplizierten Abwicklung sollte der Kunde das unter [Umzugsformular.pdf](#) abrufbare Auszugsformular verwenden.

(2) Erfolgt der Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers ("Netzgebiet", siehe auch die Angaben im Auftragsformular), wird der Vertrag fortgeführt. **Erfolgt der Umzug in ein Gebiet eines anderen Netzbetreibers, enden der Vertrag sowie eine vereinbarte Preisgarantie automatisch mit dem Auszug. Dies gilt auch dann, wenn der Auszug bereits vor Lieferbeginn erfolgt.** Die Vertragsübernahme durch einen Nachmieter ist ausgeschlossen. Eine Rückerstattung eines gezahlten Betrages für die Preisgarantie findet nicht statt.

(3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Absatz 1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird WISAG Energy die Tatsache des Auszugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die WISAG Energy gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten

muss und für die WISAG Energy von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von WISAG Energy zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

(4) Wünscht der Kunde nach einem Umzug außerhalb der Grenzen des bisherigen Netzgebiets die Belieferung mit Strom an der neuen Entnahmestelle, so kann er unter [Link einsetzen] einen neuen Antrag auf Belieferung stellen. Für den Abschluss des Vertrages für die neue Entnahmestelle gelten die dann aktuellen und in den neuen Vertrag wirksam einbezogenen Geschäftsbedingungen von WISAG Energy.

§ 16 Datenschutz

WISAG Energy wird sämtliche datenschutzrechtliche Erfordernisse, insbesondere die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes, beachten. Die Daten des Kunden werden nur zur Durchführung des Vertrages erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Muss WISAG Energy danach Daten an Dritte weitergeben, so geschieht dies nur unter der Voraussetzung, dass sich diese WISAG Energy gegenüber durch Vertrag zur Beachtung des Schutzes der Daten verpflichten.

§ 17 Verhaltenspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat

1. bei erforderlichen Registrierungen und sonstigen zur Erreichung des Vertragszwecks – insbesondere zur Abrechnung – erforderlichen Abfragen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen,

2. bei einer nachträglichen Änderung der abgefragten Daten diese unverzüglich gegenüber WISAG Energy zu berichtigen,

3. den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu unterlassen.

(2) Der Kunde hat WISAG Energy den aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt WISAG Energy von allen Nachteilen frei, welche WISAG Energy aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen entstehen.

§ 18 Unterbrechung der Versorgung

(1) WISAG Energy ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist WISAG Energy berech-

tigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. WISAG Energy kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird WISAG Energy eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen WISAG Energy und dem Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von WISAG Energy resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) WISAG Energy wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten der Unterbrechung werden durch WISAG Energy für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die Pauschale wird die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden wird WISAG Energy die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

(5) Das Recht zur Kündigung wird durch vorstehende Absätze nicht berührt.

§ 19 Haftungsbefreiung von WISAG Energy bei Störung der Versorgung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses im Sinne von § 5 Absatz 6 handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). WISAG Energy ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie WISAG Energy bekannt sind oder von WISAG Energy in zumutba-

rer Weise aufgeklärt werden können.

§ 20 Haftung von WISAG Energy für sonstige Schäden

(1) Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung im Sinne von § 19 zurückzuführen sind, leistet WISAG Energy Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

a) Die Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und aus Garantie ist unbeschränkt.

b) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), haftet WISAG Energy jedoch in Höhe des typischerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist in diesem Fall auf einen Betrag von höchstens € 5.000,00 begrenzt.

c) Befindet sich WISAG Energy mit seiner Leistung in Verzug, so haftet WISAG Energy wegen dieser Leistung auch für Zufall unbeschränkt, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

(2) Soweit die Haftung von WISAG Energy ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WISAG Energy.

(3) Die Einschränkungen dieses § 20 (Haftung) gelten nicht für die Haftung von WISAG Energy für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) WISAG Energy bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

§ 21 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung gemäß § 18, so ist WISAG Energy berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten ver-

langt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 22 Vertragsanpassung

(1) Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), Messzugangsverordnung (MessZV), höchststrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die WISAG Energy nicht veranlasst hat und auf die WISAG Energy auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen ist. In solchen Fällen ist WISAG Energy berechtigt, aber auch verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

(2) Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach Absatz 1 sind nur zum Ersten eines Monats möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn WISAG Energy dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.

Im Falle einer Anpassung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der WISAG Energy in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 23 Verbraucherservice, Schlichtungsstelle

(1) Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen

Gesetzesbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, gem. § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragschluss sowie die Leistungen von WISAG Energy betreffen, sind zu richten an:

WISAG Energieversorgungs GmbH
Kundenservice
Kennedyallee 89
60596 Frankfurt am Main
Telefon: +49(0) 69/xxxxxxx
Telefax: +49(0) 69/xxxxxxx
Mo. – Fr. 09:00 – 17 Uhr
Email: andrea.gruen@wisag.de

(2) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Energie stellt für Strom- und Gasverbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzesbuchs Informationen über das geltende Recht, ihre Rechte als Haushaltskunden sowie das Schlichtungsverfahren zur Verfügung. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur ist erreichbar unter:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: +49(0) 30/22 48 05 00
Telefax: +49(0) 30/22 48 03 23
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(3) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist erreichbar unter:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: +49(0) 30/27 57 240 - 0
Telefax: + 49(0) 30/27 57 240 - 69
Mi. – Do. 10:00 - 12:00 Uhr und
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

(2) Erfüllungsort ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Geschäftssitz von WISAG Energy. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten bei Ver-

trägen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Geschäftssitz von WISAG Energy. Für Klagen von WISAG Energy gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand.

Stand: November 2013